

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UWG: Wettbewerbsverhältnis bei Plattformbetreiber**
Urteil vom 21.11.2024, Az: I ZR 107/23
2. **WEG: Sachstandsanhörung bei Beschlussanfechtung**
Urteil vom 25.10.2024, Az: V ZR 17/24
3. **WEG: Gedenkstein als bauliche Veränderung**
Urteil vom 11.10.2024, Az: V ZR 22/24
4. **WEG: Versammlung unter "2G"-Vorgaben**
Urteil vom 20.09.2024, Az: V ZR 123/23
5. **BGB: Schätzung von Nutzungsvorteilen bei Wohnmobilen**
Beschluss vom 29.10.2024, Az: VIa ZR 1090/23
6. **FamFG: Vergütung des Verfahrensbeistands**
Beschluss vom 25.09.2024, Az: XII ZB 110/23
7. **BtMG, KCanG: Fehlvorstellung des Gehilfen über die Substanz**
Beschluss vom 29.10.2024, Az: 1 StR 382/24
8. **KCanG: Cannabismengen an verschiedenen Wohnsitzen**
Urteil vom 29.10.2024, Az: 1 StR 276/24

Urteile und Beschlüsse:

1. **UWG: Wettbewerbsverhältnis bei Plattformbetreiber**
Urteil vom 21.11.2024, Az: I ZR 107/23
 - a) Die Leistung eines Plattformbetreibers, der Angebote Dritter vermittelt, ohne selbst die von Dritten angebotenen Produkte anzubieten, ist nicht mit dem Angebot dieser Produkte austauschbar, so dass es unter diesem Gesichtspunkt an einer Stellung des Plattformbetreibers als Mitwerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG aF) fehlt.
 - b) Zwischen dem Betreiber einer Plattform, auf der Dritte gegen eine Servicegebühr Eintrittskarten für Fußballspiele eines kommerziellen Veranstalters anbieten, und diesem Veranstalter besteht ein Wettbewerbsverhältnis unter dem Gesichtspunkt einer wettbewerblchen Wechselwirkung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG aF), wenn werbliche Maßnahmen des Plattformbetreibers zur Förderung des Absatzes auf der Plattform geeignet sind, sich nachteilig auf geschäftliches Ansehen und Tätigkeit des Veranstalters auszuwirken (Fortführung von BGH, Urteil vom 26. Januar 2017 - I ZR 217/15 , GRUR 2017, 918 [juris Rn. 16] = WRP 2017, 1085 -

Wettbewerbsbezug; BGH, Urteil vom 24. Februar 2022 - I ZR 128/21 , GRUR 2022, 729 [juris Rn. 13] = WRP 2022, 727 - Zweitmarkt für Lebensversicherungen II).

2. WEG: Sachstandsanfrage bei Beschlussanfechtung

Urteil vom 25.10.2024, Az: V ZR 17/24

In wohnungseigentumsrechtlichen Beschlussanfechtungsverfahren trifft den Kläger die Obliegenheit, bei Verzögerungen der Klagezustellung spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Monatsfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage bei Gericht den Sachstand zu erfragen, selbst wenn er alle für eine ordnungsgemäße Klagezustellung von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen erbracht, insbesondere den Gerichtskostenvorschuss ordnungsgemäß gezahlt hat. Erfüllt der Kläger diese Obliegenheit nicht, beginnt der ihm im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 167 ZPO ("demnächst") zuzurechnende Zeitraum einer Zustellungsverzögerung.

3. WEG: Gedenkstein als bauliche Veränderung

Urteil vom 11.10.2024, Az: V ZR 22/24

Eine bauliche Veränderung (hier: Gedenkstein) gestaltet die Wohnanlage nicht grundlegend um, wenn sie mit einer in der Gemeinschaftsordnung enthaltenen spezifischen Vorgabe für die Nutzung und Gestaltung des gemeinschaftlichen Eigentums (hier: Ziergarten) vereinbar ist.

4. WEG: Versammlung unter "2G"-Vorgaben

Urteil vom 20.09.2024, Az: V ZR 123/23

WEG § 24 Abs. 1

Unter den während der Corona-Pandemie zeitweise geltenden landesrechtlichen Vorgaben von "2G" durfte eine Eigentümerversammlung stattfinden. Der Verwalter musste die für die Versammlung geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben beachten und durfte dementsprechend in der Ladung auf die Notwendigkeit der Einhaltung der "2G"-Regelung hinweisen. Die Abhaltung einer Eigentümerversammlung war auch dann ermessensgerecht, wenn einzelne Wohnungseigentümer mitteilten, die Vorgaben der "2G"-Regelung nicht zu erfüllen und deshalb an der Teilnahme gehindert zu sein.

WEG § 23 Abs. 1 Satz 2

a) Der Verwalter muss, wenn ein Grundlagenbeschluss nach § 23 Abs. 1 Satz 2 WEG gefasst worden ist, nicht bereits in der Ladung zur Eigentümerversammlung auf die Möglichkeit der Online-Teilnahme hinweisen und die dafür notwendigen technischen Details mitteilen.

b) Ein Wohnungseigentümer, dem die Online-Teilnahme an der Eigentümerversammlung durch Beschluss gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 WEG gestattet ist, muss aktiv von seinem Recht auf Online-Teilnahme Gebrauch machen. Der Verwalter kann dieses Verlangen abwarten und muss die Online-Teilnahme auch dann nicht von sich aus (vorsorglich) anbieten, wenn ein Wohnungseigentümer ihm mitteilt, dass er an der Versammlung nicht physisch teilnehmen kann.

5. BGB: Schätzung von Nutzungsvorteilen bei Wohnmobilen

Beschluss vom 29.10.2024, Az: VIa ZR 1090/23

Zur Schätzung von Nutzungsvorteilen bei Wohnmobilen im Rahmen der deliktischen Vorteilsausgleichung.

6. FamFG: Vergütung des Verfahrensbeistands

Beschluss vom 25.09.2024, Az: XII ZB 110/23

a) Die Vergütung des Verfahrensbeistands ist in § 158 c Abs. 1 FamFG abschließend dergestalt geregelt, dass seine Tätigkeit einschließlich sämtlicher Aufwendungen durch die vorgesehenen Fallpauschalen vollständig abgegolten wird; das gilt auch hinsichtlich seiner Aufwendungen für die Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 9. Oktober 2013 - XII ZB 667/12 - FamRZ 2013, 1967).

b) Die Aufwendungen für einen vom Verfahrensbeistand in Anspruch genommenen Dolmetscher sind mangels gesetzlicher Grundlage auch dann keine Kosten des gerichtlichen Verfahrens, wenn das Gericht dem Verfahrensbeistand die Hinzuziehung des Dolmetschers gestattet hat.

7. BtMG, KCanG: Fehlvorstellung des Gehilfen über die Substanz

Beschluss vom 29.10.2024, Az: 1 StR 382/24

Zwischen den Straftatbeständen des Konsumcannabisgesetzes und denen des Betäubungsmittelgesetzes besteht eine tatbestandliche Verwandtschaft dergestalt, dass eine Fehlvorstellung des Gehilfen über die Substanz, deren Umgangs wegen sich der Haupttäter strafbar macht, nicht zum Entfallen des Gehilfenvorsatzes führt.

Stellt sich der Gehilfe irrig vor, der Haupttäter handle mit Cannabis anstelle von vom Betäubungsmittelgesetz erfassten Substanzen, kann er sich wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis strafbar machen.

8. KCanG: Cannabismengen an verschiedenen Wohnsitzen

Urteil vom 29.10.2024, Az: 1 StR 276/24

An verschiedenen Wohnsitzen und dem gewöhnlichen Aufenthalt gleichzeitig vorgehaltene Cannabismengen sind zur Bestimmung der strafrechtlich relevanten Freigrenze nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KCanG zusammenzurechnen.